

Verfahrensgang

AG Berlin-Schöneberg, Beschl. vom 05.09.2024 – 24 F 149/22, [IPRspr 2024-233](#)

Rechtsgebiete

Anerkennung und Vollstreckung → Ehe- und Kindschaftssachen
Kindschaftsrecht → Adoption

Leitsatz

Ist das ausländische Adoptionsverfahren samt Adoptionsentscheidung ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann dies für die Anerkennung der Entscheidung sprechen.

Zweifel an der Eignung des Annehmenden können durch eine nachträgliche Überprüfung durch geeignete Stellen sowie durch seine persönliche Anhörung ausgeräumt werden. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen

AdWirkG § 2; AdWirkG § 6
FamFG § 101; FamFG § 109; FamFG § 187

Sachverhalt

Das 19. Familiengericht in Izmir hat mit Entscheidung vom 16.06.2022 die Adoption des Kindes ... geb. ... 2021 durch Frau ... ausgesprochen. Mit Antrag vom ... 2022 hat die Annehmende die Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung dieser Adoption gemäß § 2 AdWirkG beantragt.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] ... Das Amtsgericht Schöneberg ist sowohl international als auch örtlich für die Entscheidung zuständig (§ 6 AdWirkG i.V.m. §§ 101, 187 Abs. 5 FamFG), da die Antragstellerin Deutsche ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.

[2] Aufgrund der vom Amtsgericht Schöneberg durchgeführten Ermittlungen steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass das Adoptionsverfahren im Ergebnis ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Aus der Gerichtsentscheidung ergeben sich keine Hinweise auf Verfahrensfehler oder eine Nichtbeachtung des anwendbaren materiellen Adoptionsrechts. Soweit ersichtlich waren die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Adoption des Kindes erfüllt.

[3] Das 19. Familiengericht in Izmir hat nach Prüfung der erforderlichen Unterlagen und Anhörung der Beteiligten dem Adoptionsantrag der Annehmenden stattgegeben und die entsprechende Urkunde erstellt.

[4] Gründe, die Anerkennung der ausländischen Entscheidung zu versagen, sind nicht erkennbar. In ihrem Ergebnis verstößt die Adoptionsentscheidung insbesondere nicht im Sinne von § 109 Abs. Nr. 4 FamFG gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Adoptionsrechts.

[5] Zweifel an der Eignung der Annehmenden ergaben sich zwar daraus, dass sie nicht vor der Übergabe des Kindes umfassend als Adoptionsbewerberin überprüft worden ist. Diese Zweifel sind aber durch den die nachträgliche Überprüfung durch den International Social Service und den weiteren Beteiligten zu 2), familie international frankfurt e.V. (fif) sowie durch die persönliche Anhörung der Annehmenden vollständig ausgeräumt worden.

[6] Laut der türkischen Adoptionsentscheidung wurde die Mutter des Kindes im Verfahren von einer Rechtsanwältin vertreten und hat ihre Einwilligung zu der Adoption erklärt, in dem sie angab, dass sie nicht in der Lage sei, das Kind selbst zu erziehen. Außerdem wurde kein Rechtsmittel gegen die Adoptionsentscheidung von der Mutter bzw. ihrer Rechtsanwältin eingelegt.

[7] Die Identität des Vaters des Kindes ist nicht bekannt, so dass seine Beteiligung nicht möglich war.

[8] Die Prüfung hat ergeben, dass durch die anzuerkennende Adoption das Eltern-Kind-Verhältnis zu den bisherigen Eltern nicht erloschen ist.

[9] Die Änderung des Geburtsnamens ist Rechtsfolge der Adoption nach dem türkischen Recht.

[10] ...

Fundstellen

Volltext

Link, juris.de

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2024-233>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).